Nr.: RA-000418-D0-015

Anlage-Nr.: 3b Seite: 1/9

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : LV4 65535



<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	LV4 65535	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Borbet	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	Lk100	
Radgröße:	6½Jx15H2	
Rad-Einpresstiefe:	35 mm	
Lochkreisdurchmesser:	100 mm	
Lochzahl:	4	
Mittenlochdurchmesser:	64 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	BOØ64,0/Ø54,1	
geprüfte Radlast: *)	580 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2000 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: SUZUKI

Radbefestigung				
Auflagen- Kürzel	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment	
BF1	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm	5263	110 Nm	
BF2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	5323	110 Nm	

Anlage-Nr.: 3b Seite: 2/9



Typ(en):		G-Genehmigung(en):	
NZ	e4*2007/46*0155*		
NZ	e4*2007/46*0293*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 69	Suzuki Swift	175/60R15 M00) 175/65R15	A01) bis A10) BF1) K01)
		M00) 185/60R15 K16) K23)	
		195/55R15 K04) K16) K23)	
		195/60R15 K04) K16) K23)	
		205/50R15 K04) K16) K23)	
		205/55R15 K04) K16) K23) K28)	
		215/50R15 K02) K16) K23) K28)	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):		
EZ	e4*2001/116*0102*			
Motorleistung		zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
68 bis 75	Suzuki Swift, Suzuki Swift	185/55R15	A01) bis A10)	
	LPG	A93) K04)	BF2) K38)	
		185/60R15		
		A93) K04)		
		A93) K04)		
		195/50R15		
		A93) K03) K04)		
		195/55R15		
		A93) K03) K04) K26)		
		205/50R15		
		K01) K02) K26)		
		(NO1) (NO2) (N20)		

Anlage-Nr.: 3b Seite: 3/9



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GF	e11*2007/46*0054*		
GF	e6*2001/116*0123*		
GF	e6*2007/46*0018*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Suzuki Alto, Alto LPG	175/50R15 K46) M00) 185/45R15	A01) bis A10) BF2) K01) K02) K45)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
EW	e6*2007/46*0177*		
FW	e6*2007/	46*0176*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 82	Suzuki Baleno	175/60R15 K03) K04) M00) 175/65R15 K03) K04) K13) M00) 185/60R15 K01) K04) 195/55R15 K01) K04)	A01) bis A10) BF2)
		205/55R15 K01) K04) K12) K13) K23) K25) K26) 215/50R15 K01) K02) K12) K23)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
LF	e6*2007/46*0119*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Suzuki Celerio	175/50R15 K04) M00) 195/45R15 K04) 205/45R15 K02) K12) K13) K27)	A01) bis A10) BF2) K01)

Anlage-Nr.: 3b Seite: 4/9



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
МН	e4*2001/116*0070*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
51 bis 73	Suzuki Ignis (Nur Frontantrieb)	185/55R15 K04) 185/60R15 K04) K37) 195/50R15 K04) K37) 195/55R15 K04) K37) 205/50R15 K02) K37)	A01) bis A10) BF1) E19a) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
MF	e4*2007/46*1162*			
PF	e4*2007/	/46*1163*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
66	Suzuki Ignis (Nur Frontantrieb)	175/60R15 M00)	A01) bis A10) BF2) E19a) K04)	
		175/65R15 M00)		
		185/60R15 K03)		
		185/65R15 K03)		
		195/55R15 K01)		
		195/60R15 K01)		

Anlage-Nr.: 3b Seite: 5/9



Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
EX	e4*2001/116*0130*		
EX	e4*2007/	/46*0283*	
EX-2	e50*200	7/46*0004*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
48 bis 69	Suzuki Splash, Splash LPG	175/55R15 K04) M00) T77)	A01) bis A10) BF1) K01) K28)
		175/60R15 K04) M00)	
		175/65R15 K04) K13) K19) M00)	
		185/55R15 K04)	
		185/60R15 K04) K13) K19)	
		195/50R15 K02)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
FZ	e4*2007	/46*0198*	
FZ	e4*2007	/46*0294*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 69	Suzuki Swift	175/60R15 M00) 175/65R15 M00) 185/60R15 K16) K23) 195/55R15 K04) K16) K23) 195/60R15 K04) K16) K23) 205/50R15 K04) K16) K23) 205/55R15 K04) K16) K23) K28)	A01) bis A10) BF2) K01)

Nr.: RA-000418-D0-015

Anlage-Nr. : 3b Seite : 6 / 9

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : LV4 65535



Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
MZ	e11*2007/46*0051*		
MZ	e4*2001/1	116*0090*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 75	Suzuki Swift, Suzuki Swift LPG	, 55 5	A01) bis A10) BF1) K38)

Typ(en):	ABE / E0	-Genehmigung(en):	
AZ e4*2007/46*1205*			
RZ e4*2007/46*1206*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 82	Suzuki Swift	175/60R15 A93) K03) M00) 175/65R15 A93) K03) M00) 185/60R15 A93) K01) K04) 195/55R15 A93) K01) K04) 195/60R15 K01) K04) 205/55R15 A93a) K01) K02) 215/50R15 A93a) K01) K02)	A01) bis A10) BF2)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Nr.: RA-000418-D0-015

Anlage-Nr. : 3b Seite : 7 / 9



- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 30 mm Zubehörkit: 5263
 Anzugsmoment: 110 Nm

Nr.: RA-000418-D0-015

Anlage-Nr.: 3b Seite: 8 / 9

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : LV4 65535



BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25

Zubehörkit: 5323

Anzugsmoment: 110 Nm

E19a) Nicht geprüft an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K19) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers entsprechend der aufgeweiteten Radhauskante zu kürzen.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.

Nr.: RA-000418-D0-015

Anlage-Nr.: 3b Seite: 9/9

Auftraggeber : Borbet GmbH Teiletyp : LV4 65535



- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K37) An Achse 2 sind die Radhauskanten und die Kotflügelverbreiterungen im Bereich von ca. 150 mm vor bis ca. 200 mm hinter der senkrechten Radmittenebene auf eine Restbreite von ca. 10 mm umzulegen bzw. zu kürzen.
- K38) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis ca. 200
 mm vor der Radmitte komplett umzulegen und der in diesem Bereich am äußeren Radhaus
 liegende Kunststoffinnenkotflügel um ca. 40 mm zu kürzen.
- K45) An Achse 2 ist die Radhauskante von der Stoßfängeroberkante bis zur Türhinterkante umzulegen.
- K46) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - im Bereich der Stoßfängeroberkante ist das sich der Radhauskante anschließende Blech um 10 mm nach außen zu drücken.
 - die in diesem Bereich befindliche Kunststoffkante des Stoßfängers ist entsprechend zu kürzen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- T77) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 824 kg bei LI 77. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 412 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage 3b mit den Seiten 1-9 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ LV4 65535 des Auftraggebers Borbet GmbH

Geschäftsstelle Essen, 25.07.2018